



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Mechthild Rawert  
11011 Berlin

**Annette Widmann-Mauz**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [annette.widmann-mauz@bmg.bund.de](mailto:annette.widmann-mauz@bmg.bund.de)

Berlin, 7. August 2012

**Schriftliche Frage im Juli 2012**

**Arbeitsnummer 7/319**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/319:

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den Urteilen der Landgerichte Köln und Berlin gegen Zahnärzte, wonach Werbung für Selbstzahlerleistungen in Rabatt-Portalen gegen das ärztliche Berufsrecht und das Wettbewerbsrecht verstoßen oder dem bereits rechtskräftigen Urteil des Landgericht Hamburg, wonach die Werbung eines Augenarztes für Laserbehandlungen zum Preis von 999 Euro statt 4200 Euro für berufswidrig und wettbewerbswidrig ist, für andere fachärztliche Bereiche und Schwerpunkte der Humanmedizin bei, und welche politischen Konsequenzen zieht sie daraus für den Verbraucher- und die Verbraucherinnen und Gesundheitsschutz?

Antwort:

Das ärztliche Berufsrecht unterliegt nach dem Grundgesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder, die auch die Einhaltung des ärztlichen Berufsrechts überwachen. Diese haben es in ihren Heilberufs- und Kammergesetzen weitgehend den Ärztekammern überlassen, entsprechende Berufsordnungen aufzustellen. Die Berufsordnungen entsprechen im Wesentlichen der (Muster-)Berufsordnung (MBO) für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Rechtswirkung entfalten die Berufsordnungen, wenn sie durch die Kammerversammlungen der Ärztekammern als Satzung beschlossen und von den Aufsichtsbehörden (in der Regel den Landesgesundheitsministerien) genehmigt wurden.

Konsequenzen aus Urteilen zu berufs- und wettbewerbswidrigem Verhalten von Ärzten und Zahnärzten zu ziehen, ist Aufgabe der (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte selber und der (zahn-)ärztlichen Selbstverwaltungsorgane. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte hat sich die Bundesregierung einer Bewertung der genannten Entscheidungen zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Orde - Katz